



## **Straßenbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

### **Baubeschlussvorlage Dülmener Straße**

Aus straßenbaubeitragsrechtlichen Gründen ist die abrechenbare Anlage wie folgt zu bilden:

Anlage: **Dülmener Straße**, von Lindenallee/ Rottkamp bis Stadtgrenze.

Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straße erhält diese erstmalig einen nördlichen und einen südlichen kombinierten Geh- und Radweg. Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenaufbau eine wesentliche Verbesserung dar und ist beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -). Sämtliche Arbeiten zum Ausbau der kombinierten Geh- und Radwege sind beitragsfähig im Sinne des KAG NRW.

Der Ausbau der Fahrbahn hingegen erfolgt im Bereich der Ortsdurchfahrt in derselben Breite wie bei der anschließenden freien Strecke Richtung Bösensell. Daher sind gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Münster sämtliche Arbeiten zum Ausbau der Fahrbahn nicht beitragsfähig im Sinne des KAG NRW.

Nach § 3 Abs. 3c der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 24.03.2017 ist die Anlage Dülmener Straße als Hauptverkehrsstraße einzustufen. Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der von der Anlage erschlossenen Grundstücke müssen sich mit 50 % an den beitragsfähigen Kosten der Geh- und Radwege beteiligen.

Die beitragsfähigen Kosten betragen nach einer vorläufigen Berechnung 107.887,46 €.

Bei einer Anliegerbeteiligung von 50 % an den beitragsfähigen Kosten der Geh- und Radwege werden demnach 53.943,73 € auf die erschlossenen Grundstücke auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit umgelegt. Der Verteilerwert pro m<sup>2</sup> vervielfältigter Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich 3,95 €.

Die Grundstücke sind überwiegend ein- oder zweigeschossig bebaut. Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von 250 m<sup>2</sup>, zweigeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von 1.283,75 € rechnen.

Nach Maßgabe der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 3. Mai 2022 wird eine Zuweisung durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Stadt Münster zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen erwartet, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge auf null Euro zur Folge hätte.

Die beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme ist im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Münster nach § 8a Abs. 1 KAG NRW enthalten. Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer werden rechtzeitig vor Baubeginn in geeigneter Weise informiert und diesen werden die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgestellt.

Die Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen enthält den Hinweis, dass die Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 1. Januar 2018 für die beitragspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer abgeschafft werden.